

Bitte beachten Sie, welche Mühe Marti sich machte, um dem Rekurrenten trotz vollständiger Gutheissung von
„(er will "einen richtigen Freispruch und nicht einen in dubio pro reo") S. 5 Abs 1.
die Verfahrenskosten nun auch noch doppelt - Fr. 2400 ertrogen werden! - Und wie Marti die gesamte Akte von allen Betrügereien um Wahrenbergers Steinwurfattacke bereinigt. Da es um Gefährdung des Lebens - jenes des Gemeindepräsidenten ging, etwas makaber, dass sogar der vermeintlich Tatbestand hinweggefegt werden muss: „b) Dem Angeklagten wird in Ziff. 4 der Anklageschrift vorgeworfen, am 31. August 2004, um ca. 22.15 Uhr, einen Stein in das Küchenfenster des Wohnhauses von Hansjörg und Rosmarie Wahrenberger an der Langrietstrasse 7 in 8212 Neuhausen am Rheinfall geworfen zu haben, worauf das Fenster zersplitterte und ein Sachschaden von ca. Fr. 500.-- entstand. Der Geschädigte Hansjörg Wahrenberger gab an, er habe obwohl er den Täter nur von hinten flüchtend sehen konnte, den Angeklagten an der Gangart, dem Körperbau und der Frisur mit Sicherheit erkannt, wie er sich nach dem Steinwurf schnellen Schrittes entfernt habe.“ So viel zu Martis Spezialität - das Fälschen von Akten und Gerichtsurteilen- Siehe [Dok. 1007 „Begründung“](#) von Sulzberger, Martis Urteil - [Dok. 1019](#). Oder wie diese Posse in der Zeitung bestätigt wurde - [Dok. 1019.1](#) u. Dok. 1054 Radio Munot. ...
Nachstehend der Beweis für seine betrügerischen Amtshandlungen, welche, wie Sie ja hier selbst feststellen, sein Jahren von den Fehlbaren anerkannt werden:

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

URTEIL

vom 28. August 2006

Nr. 50/2006/4

Besetzung: Arnold Marti, Vizepräsident, Cornelia Stamm Hurter und Marlis Pfeiffer, Oberrichterinnen, sowie Denise Freitag Schüler, Gerichtssekretärin.

—
In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,

Herrenacker 26, Postfach, 8201 Schaffhausen,

öffentliche Anklägerin, Appellantin,

vertreten durch den Staatsanwalt lic. jur. Peter Sticher,

und

1. **Hansjörg W a h r e n b e r g e r,** Langrietstrasse 7,

8212 Neuhausen am Rheinfall,

2. **Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft**, Schaden-Center,
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen,

Zivilkläger,

gegen

Josef Jakob R u t z, geboren am 11. April 1961, von Wildhaus/SG,
Viktor von Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Angeklagter,

Appellant,

betreffend

mehrfache Drohung, Sachbeschädigung, Nötigung und Hausfriedensbruch

2

hat sich ergeben:

A.- Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen stellte mit Verfügung vom 23. Dezember 2004 das Untersuchungsverfahren gegen Josef Jakob Rutz wegen mehrfacher Sachbeschädigung zum Nachteil von Hansjörg und Rosmarie Wahrenberger, vorgeworfen begangen zu haben am 6. August, am 18. August sowie am 22. August 2004, ein, da ihm kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte (act. 376 f.). (...)

3

B.- Mit Verfügung vom 17. Februar 2005 ordnete der Einzelrichter in Strafsachen am Kantonsgericht Schaffhausen die Durchführung einer PCR DNA Analyse an, welche keine Übereinstimmung des Spurenprofils mit dem DNA-Profil von Josef Jakob Rutz ergab (act. 405 ff., 417). (...)

4

C— Gegen dieses im Dispositiv am 31. Januar 2006 zugestellte Urteil erhob Josef Jakob Rutz am 7. Februar 2006 Berufung an das Obergericht des Kantons Schaffhausen. Diese richtet sich gegen Ziff. 1, 2 und 3 des Urteilsdispositivs. Nach Eingang der voll-

ständigen Akten (Spedition des begründeten Urteils: 21. Juli 2006) lud das Obergericht mit Vorladung vom 8. August 2006 zur Berufungsverhandlung ein. Am 28. August 2006 fand die Berufungsverhandlung vor Obergericht statt. Der Angeklagte hielt an seinen Anträgen fest. Ausserdem beantragte er die Einvernahme von Zeugen zu dem ihm vorgeworfenen Steinwurf. Der Staatsanwalt beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des Urteils des Einzelrichters des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Januar 2006.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.— Gegen Urteile des Kantonsgerichts kann innert 10 Tagen seit der Übergabe oder Zustellung des Urteilsdispositivs bei der Gerichtskanzlei erster Instanz schriftlich die Berufung ans Obergericht erklärt werden. Dabei ist möglichst genau anzugeben, gegen welche Punkte des Urteils sich die Berufung richtet (Art. 310 Abs. 1 i.V.m. Art. 311 Abs. 1 der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 [StPO, SHR 320.100]).

Auf die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist einzutreten. (...)

b) Soweit der Appellant im Berufungsverfahren die Einvernahme von Zeugen zu dem ihm vorgeworfenen Steinwurf (Ziff. 4 der Anklageschrift [AKS] verlangt (Protokoll Berufungsverhandlung [BV], S. 6), so ist darauf hinzuweisen, dass er von diesem Vorwurf vom Einzelrichter in Strafsachen am Kantonsgericht Schaffhausen freigesprochen wurde und der Staatsanwalt dagegen keine Berufung oder Anschlussberufung erhoben hat. Eine Schlechterstellung des Angeklagten in diesem Punkt wäre ohnehin unzulässig (Art. 323 Abs. 2 StPO). Weiter ist zu bemerken, dass der Angeklagte keinen Anspruch auf eine bestimmte Urteilsbegründung hat (er will "einen richtigen Freispruch und nicht einen in dubio pro reo"; Prot. B V S. 6, 8). Das Gericht hat in der Urteilsbegründung allein darzulegen, wie es zu seiner Erkenntnis gekommen ist bzw. auf welchen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen es beruht. Dass das Kantonsgericht dem ungenügend oder gar nicht nachgekommen sei, rügt der Angeklagte denn auch nicht. Somit ist aber das angefochtene Urteil bezüglich des Freispruchs von der Sachbeschädigung unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ohne weiteres zu bestätigen (angefochtenes Urteil, E. 4d, S. 7; Art. 309 StPO). Der Angeklagte ist

vom Vorwurf der *Sachbeschädigung freizusprechen.* (...)

10

8.— Die Zivilforderungen von Hansjörg Wahrenberger und der Helvetia Patria Versicherungsgesellschaft, welche sich auf den Tatbestand der Sachbeschädigung beziehen, sind zufolge Freispruchs in diesem Punkt abzuweisen.

9.— Die Berufung ist somit als *offensichtlich unbegründet abzuweisen.*

10.— Ausgangsgemäss wird der Angeklagte für beide Verfahren kostenpflichtig (Art. 346 Abs. 1 und Art. 351 Abs. 1 StPO. Eine Entschädigung ist ihm ausgangsgemäss nicht auszurichten.

Demnach erkennt das Obergericht:

1.— Die Berufung des Angeklagten wird abgewiesen.

(...)

b) Der Sachbeschädigung hat er sich nicht schuldig gemacht.

(...)

11

3.— Der Angeklagte wird in Anwendung von Art. 63 sowie Art. 68 Ziff. 1 StGB zu 10 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 300.- verurteilt.

4.— Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt drei Jahre (Art. 41 Ziff. 1 StGB).

(...)

6.— Die Zivilforderungen von Hansjörg Wahrenberger und der Helvetia Patria Versicherungsgesellschaft werden abgewiesen.

7.— Die Entschädigungsforderung des Angeklagten wird abgewiesen.

8.— Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.- und den Barauslagen von Fr. 100.-, sowie die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1200.-, werden dem Angeklagten auferlegt.

9.— Schriftliche Mitteilung dieses Urteils in vollständiger Ausfertigung an den Angeklagten, an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, an das Kantonsgericht Schaffhausen (Einzelrichter in Strafsachen, Verfahren (...))

12

Nr. 42/2004/69) und an Hansjörg Wahrenberger, Langrietstrasse 7, 8212 Neuhausen am Rheinfall, und die Helvetia Patria Schweiz. Versicherungsgesellschaft, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, sowie nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an die Genannten, und an die Schaffhauser Polizei (zum Vollzug von Ziff. 5).

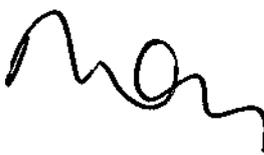
Gegen dieses Urteil kann wegen Verletzung eidgenössischen Rechts *innert 30 Tagen* nach dessen Empfang beim *Schweizerischen Bundesgericht*, 1000 Lausanne 14, *Nichtigkeitsbeschwerde* erhoben werden. Für die Beschwerdelegitimation und die weiteren Voraussetzungen der Beschwerde sind die Art. 268 ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) massgeblich. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 273 BStP zu entsprechen; sie muss insbesondere die Anträge und deren Begründung enthalten.

IM NAMEN DES OBERGERICHTS

Der Vizepräsident:

Die Gerichtssekretärin

Arnold Marti



VERSANDT AM:

18. Dez, 2006